

**HAUPTVERBAND KATHOLISCHER ELTERNVEREINE ÖSTERREICH'S**

1010 Wien, Spiegelgasse 3, Telefon: 51 5 52/DW 675

An das

P A R L A M E N T  
 Präsidium des Nationalrates  
 Dr. Karl Renner Ring 3  
 1010 Wien

Wien, am 27.4.1988

Betrifft	GESETZENTWURF
Zh.	24. GE/9
Datum:	28. APR. 1988
Verteilt	29. April 1988

Pr. Bondy

In der Beilage übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme des Hauptverbandes Katholischer Elternvereine in 25-facher Ausfertigung.

Mit freundlichen Grüßen

Heidemarie Wegscheidl

Heidemarie Wegscheidl  
 (Generalsekretär)

**HAUPTVERBAND KATHOLISCHER ELTERNVEREINE ÖSTERREICH'S****1010 Wien, Spiegelgasse 3, Telefon: 51 5 52/DW 675**

Bundesministerium für  
Unterricht, Kunst und Sport

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Wien, am .....  
**27.4.1988**

**Betrifft: Stellungnahme zur 11.Schulorganisationsgesetz-Novelle**

---

Der Hauptverband katholischer Elternvereine Österreichs hat den Entwurf zur 11.Schulorganisationsgesetz-Novelle auf breiter Basis mit den betroffenen Eltern diskutiert und ist zu dem Entschluß gelangt, daß der vorliegende Entwurf zur Reform der AHS-Oberstufe aufgrund der Einschränkung der Bildungsinhalte des wirtschaftskundlichen Realgymnasiums und des Oberstufenrealgymnasiums sowie der unzureichenden Rahmenbedingungen abzulehnen ist.

Der vorliegende Entwurf enthält einige sehr begrüßenswerte Ansätze wie

- \* die Erhaltung der Grundformen der Oberstufe Gymnasium, Realgymnasium, wirtschaftskundliches Realgymnasium und Oberstufenrealgymnasium
- \* die Möglichkeit der Schüler, in einem bestimmten Ausmaß Gegenstände zur Vertiefung der eigenen Interessen und Fähigkeiten selbst auswählen zu können
- \* neue Möglichkeiten zur Förderung besonders begabter und interessierter Schüler

Trotzdem haben wir den Eindruck, daß diese positiven Punkte nicht Bestandteil einer umfassenden neuüberdachten AHS-Oberstufe und somit - mit Ausnahme des Oberstufenrealgymnasiums - die sinnvolle Weiterführung der AHS-Langform zu einem zeitgemäßen Abschluß mit Hochschulberechtigung sind, sondern vielmehr ein inkonsequentes Reformstückwerk bleiben mußten.

- 2 -

Schon im Frühjahr 1986 haben die Elternvertretungen der wirtschaftskundlichen Realgymnasien in Absprache mit den Lehrer- und Schülervertretungen zahlreiche Resolutionen an das BMUKS mit der Bitte gesandt, die von allen Schulpartnern so geschätzten Bildungs-inhalte als wertvolle Alternative zur Förderung der sozialen und kreativen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler auch in Zukunft aufrechtzuerhalten.

Trotz des formalen Bekennnisses zu dieser Schulform wurde das wirtschaftskundliche Realgymnasium seiner wesentlichen Merkmale beraubt.

Der Hauptverband katholischer Elternvereine spricht sich deshalb entschieden gegen die Streichung der typenbildenden praktischen Fächer wie Werkerziehung und den praktischen Teil des Faches Haushaltsökonomie und Ernährungslehre aus dem allgemeinen Pflicht-fächerkanon des wikuRG aus.

Auch die Spaltung des musisch-kreativen Zweiges des Oberstufenrealgymnasiums widerspricht unserer Meinung nach den Bildungszielen dieses Schulzweiges. Schüler und Eltern, die sich für die Ausbildung in dieser Schulform entschieden haben, betonen immer wieder die Notwendigkeit umfassender Förderung sowohl in musischer wie auch in bildnerisch-gestaltender handwerklich-kreativer Richtung.

Deshalb können wir uns nicht mit der im Entwurf vorgeschlagenen Schwerpunktsetzung auf einem der beiden Gebiete einverstanden erklären und lehnen die Trennung entschieden ab.

Wir begrüßen jedoch, daß die zweite lebende Fremdsprache bzw. Latein auch im ORG bereits in der 5.Klasse beginnen soll.

Es erscheint uns nicht notwendig, die Gesamtwochenstundenanzahl in allen Schultypen zu vereinheitlichen und auf 137 Wochenstunden zu senken. Wir können uns sehr wohl vorstellen, daß die Wochenstundenanzahl im wirtschaftskundlichen Realgymnasium bei einem höheren Anteil an praktischen Fächern weiterhin bei 140 Wochenstunden liegt. In unserem Interesse liegt lediglich die Vermeidung einer Erhöhung der Wochenstunden.

-3-

Wir vermissen in diesem Entwurf auch die wiederholt zugesagte Senkung der Klassenschülerhöchstzahl. Ohne diese Maßnahme erscheint der pädagogische Inhalt dieser Reform, schülerorientierteren Unterricht zu ermöglichen, nicht gesichert.

Der Hauptverband katholischer Elternvereine begrüßt prinzipiell, daß zumindest die Wahlpflichtgegenstände als einziges Element der langjährigen Schulversuche in diesen Entwurf übernommen wurden. Sie stellen für uns eine hervorragende Möglichkeit dar, dem Schüler die Möglichkeit zu geben, seine Interessen und Fähigkeiten zu vertiefen und in Kleingruppenunterricht direkt auf das Unterrichtsgeschehen Einfluß zu nehmen. Weiters bieten sie Gelegenheit, den Unterricht praxisorientierter zu gestalten.

Wir befürchten jedoch, daß die beiden wesentlichsten Elemente dieses Wahlpflichtfächersystem, nämlich ausreichende Wahlmöglichkeiten für jeden einzelnen Schüler sowie der schülerzentrierte Unterricht in Kleingruppen durch die im Entwurf festgelegten Bestimmungen keineswegs gesichert sind.

Die enormen Mehrkosten erscheinen uns jedoch nur aufgrund dieser Zielsetzungen gerechtfertigt.

Die vorgeschlagene Festsetzung der Wahlpflichtgegenstände kann diese Bedenken keineswegs entkräften.

Deshalb sprechen wir uns dafür aus, daß jeder Schule ein Kontingent an Wahlpflichtgegenständen zur Verfügung gestellt wird, welches dann durch den Schulgemeinschaftsausschuß auf die einzelnen Klassen verteilt werden soll. Die Regelung ist so zu gestalten, daß statt dreier getrennter "Töpfe" (für 6., bzw. 7., bzw. 8. Klasse) ein einheitlicher Topf gebildet wird, der sich aus der Summe aller Oberstufengruppen multipliziert mit drei ergibt. (Summe der führbaren Wahlpflichtkurse = Summe aller Oberstufengruppen mal drei). Diese gegenüber dem Entwurf im Aufwand gleiche Regelung würde der einzelnen Schule mehr Gestaltungsmöglichkeit einräumen.

Weiters erscheint es uns unbedingt notwendig, eine Höchstteilnehmerzahl pro Wahlpflichtfach gesetzlich zu fixieren.

Auch die Anzahl der Wahlpflichtfachstunden bei jeder Schulform

- 4 -

erscheint uns so prägend, daß sie unbedingt Eingang in den Gesetzes-  
text finden sollte.

Die Einführung von Wahlpflichtgegenständen erscheint uns jedoch nur dann sinnvoll, wenn diese neuen Lehr- und Unterrichtsinhalte unmittelbare Auswirkungen auf die Reifeprüfung zeigen.

Deshalb soll der Schüler auch im Regelschulwesen ebenso wie in den Schulversuchen verpflichtet sein, in einem "Schwerpunktfach", d.h. in einem Ausgangsfach mit dem vertiefenden Wahlpflichtfach zu maturieren. So soll dem Schüler ermöglicht werden, seine im Wahlpflichtgegenstand erworbenen Fähigkeiten auch bei der Matura einzusetzen.

Darüber hinausgehend bedauern wir sehr, daß im vorliegenden Entwurf keinerlei Vorschläge bezüglich der Reform der Reifeprüfung gemacht werden. Die Reifeprüfung ist jedoch untrennbar mit der AHS-Oberstufe verbunden.

Aufgrund der obengenannten Mängel lehnt der Hauptverband katholischer Elternvereine die 11.SchOG-Novelle bezüglich AHS-Oberstufenreform in der vorliegenden Fassung entschieden ab.

Wir erlauben uns, im zweiten Teil unserer Stellungnahme konkrete Vorschläge für eine umfassende Neugestaltung der AHS-Oberstufe und den anderen Punkten der 11.SchOG-Novelle zu machen.

1. Zu Art.I Z.2: In § 7 Abs. 5 soll die Verpflichtung angeführt werden, die Schulversuche schon bei Bewilligung des Schulversuchsplanes zeitlich zu limitieren. Weiters soll die verpflichtende Vorlage von Zwischenberichten gesetzlich fixiert werden.
2. Zu Art. I Z. 9: In § 39 Abs. 1 Z. 1 " .... Werkerziehung (für Knaben und Mädchen gemeinsam oder getrennt, in der Unterstufe,...)" Hier soll ergänzt werden " in der Unter- und Oberstufe", da Werk-erziehung auch weiterhin als typenbildendes Fach am wikuRG und am ORG geführt werden soll und nach den neuen Unterstufenlehrplänen auch unbedingt einer Weiterführung in der 5.Klasse bedarf. So ist es als ein die Langform prägender Gegenstand anzusehen.
3. Zu Art. I Z. 9: In § 39 Abs. 1 Z.2 lit c vermissen wir den typenbildenden Pflichtgegenstand Werkerziehung ( 5.Klasse) und den praktischen Teil des Faches Haushaltsökonomie und Ernährungs-

- 5 -

lehre. Bei der oben erwähnten Beibehaltung der Gesamtwochenstundenanzahl im wikuRG bei 140 Wochenstunden und der Senkung der Wahlpflichtgegenstände auf 8 Wahlpflichtfachstunden können diese Stunden im allgemeinen Pflichtfächerkanon beibehalten werden.

Wir schlagen deshalb folgende Formulierung vor:

" im Wirtschaftskundlichen Realgymnasium:

alternativ Latein oder eine zweite lebende Fremdsprache ( 5.bis 8. Klasse) Haushaltsökonomie und Ernährung ( einschließlich Praktikum), Werkerziehung (5.Klasse), ein ergänzender Unterricht in Geographie und Wirtschaftskunde, Biologie und Umweltkunde sowie Psychologie und Philosophie (einschließlich Praktikum)."

4. Zu Art. I Z.9: § 39 Abs. 1 Z.2 lit. d enthält die Spaltung des musisch-kreativen Zweiges des ORG in Form einer Verpflichtung zur Wahl zwischen Instrumentalunterricht oder Bildnerischer Gestaltung und Werkerziehung im Gesetzestext und der Wahl zwischen Musikerziehung und Bildnerischer Erziehung in der Verordnung über die Stundentafeln. Diese Schwerpunktsetzung widerspricht den Bildungszielen einer umfassenden musisch-bildnerischen Ausbildung. Deshalb sprechen wir uns für folgende Formulierung aus:

" im Oberstufenrealgymnasium:

alternativ Latein oder eine zweite lebende Fremdsprache ( 5.bis 8. Klasse), Werkerziehung ( 5.Klasse) sowie alternativ Instrumentalmusik oder Darstellende Geometrie oder ein ergänzender Unterricht in den Unterrichtsgegenständen Biologie und Umweltkunde sowie Physik und Chemie;"

5. Zu Art. I Z.9: In § 39 Abs. 1 Z.3 bezüglich der gesetzlichen Fixierung des Wahlpflichtfachsystems halten wir es für entscheidend, folgende Punkte gesetzlich zu fixieren:

- \* Ausmaß an Wahlpflichtgegenständen:  
Gymnasium, wirtschaftskundliches Realgymnasium und Oberstufenrealgymnasium: 8 Wochenstunden  
Realgymnasium: 10 Wochenstunden
- \* Schule kann über Kontingent verfügen ( Oberstufenklassenanzahl mal 3)
- \* SGA bestimmt über die Aufteilung auf die einzelnen Klassen

- \* gesetzliche Fixierung der Höchstteilnehmerzahl pro Wahlpflichtfach mit 2/3 der Klassenschülerhöchstzahl
- \* Möglichkeit der jahrgangs- und typenübergreifenden Führung an einer Schule - damit soll sichergestellt werden, daß auch kleine Schulen mit nur einem Jahrgang, aber mehreren Schulformen (z.B. Gymnasium und ORG) die Führung von Wahlpflichtgegenständen ohne das Beziehen einer anderen Schule ermöglichen können.
- \* schulübergreifende Führung von Wahlpflichtgegenständen nur dann, wenn dieser Gegenstand an beiden Schulen nicht zustande kommen kann. Der Gesetzestext soll eine Sicherheitsvorkehrung beinhalten, sodaß es nicht möglich ist, Wahlpflichtgegenstände durch Schüler anderer Schulen bis zur Höchstteilnehmerzahl "aufzufüllen."
- \* das Gesamtstundenausmaß muß nicht in allen Oberstufenformen gleich sein. So kann das wkuRG aufgrund des hohen Anteils an praktischen Fächern auch weiterhin die Gesamtwochenstundenanzahl von 140 Wochenstunden beibehalten.
- \* der Unterricht in den Wahlpflichtgegenständen soll sich an den Interessen und Beiträgen der Schüler orientieren. Er darf nicht als "Förderunterricht" für besonders Interessierte zu dem im Ausgangsfach vorgetragenen Unterrichtsstoff gesehen werden. Die Lehrinhalte des Wahlpflichtfaches sollen als eigenständig betrachtet werden und können aufgrund der jahrgangs- und klassenübergreifenden Führung nur losgelöst von den einzelnen Oberstufenstufen betrachtet werden.  
Wir halten es weiters auch für sehr sinnvoll, Gegenstände aus anderen Oberstufenformen anzubieten, wie z.B. eine weitere Fremdsprache für das Realgymnasium (falls der Schüler z.B. Latein gewählt hat) oder Darstellende Geometrie in einer Gymnasium-Form. Dies kann auch organisatorisch einfach durch die "schulformenübergreifende" Führung von Wahlpflichtgegenständen ermöglicht werden.  
Deshalb sprechen wir uns gegen die Formulierung aus, daß Wahlpflichtgegenstände nur entsprechend den Zielen

- 7 -

der einzelnen Oberstufenformen eingerichtet werden können.

- \* das Wahlpflichtfach EDV/Informatik soll als vertiefendes Wahlpflichtfach modularisch angeboten werden.

Weiters soll gesichert sein, daß Wahlpflichtgegenstände die zur Matura als "Schwerpunktgefach" geführt werden, mindestens zweistufig belegt werden müssen.

Die angeführte Mindestbeschränkung der zu belegenden Wahlpflichtfachstunden während der 8. Klasse erscheint uns nicht sinnvoll. Wir sprechen uns dafür aus, daß der Schüler das Stundenausmaß selbstständig auf die Oberstufenklassen aufteilen kann.

Das angeführte Argument, eine allzugroße zeitmäßige Entlastung der 8.Klasse vermeiden zu wollen, erscheint uns hinfällig, da dieser Effekt in den Schulversuchsformen vor allem durch das Auslaufen einiger Unterrichtsgegenstände mit der 7. Klasse im Rahmen der Möglichkeit der vorgezogenen Teilreifeprüfung entstanden ist. Da diese Möglichkeit, ein Fach bereits zu Beginn der 8.Klasse zu maturieren sehr zum Bedauern von Schülern und Eltern nicht mehr diskutiert wird, erscheinen uns auch diesbezügliche Bedenken und Beschränkungen hinfällig.

Wir schlagen deshalb folgende Formulierung zu dem § 39 Abs. 1 Z.3 vor:

" 3. in allen Formen der Oberstufe in der 6.bis 8.Klasse überdies alternative Pflichtgegenstände als Wahlpflichtgegenstände im Gymnasium, wirtschaftskundlichen Realgymnasium und Oberstufenrealgymnasium im Ausmaß von acht Wochenstunden, im Realgymnasium im Ausmaß von zehn Wochenstunden; als Wahlpflichtgegenstände kommen für alle Oberstufenformen in Betracht:

- a) weitere Fremdsprachen (Kurzkurse), Darstellende Geometrie (soweit nicht bereits gemäß Z 2 vorgesehen), Musikerziehung bzw. Bildnerische Erziehung ( soweit einer dieser Pflichtgegenstände in der betreffenden Klasse nicht bereits gemäß Z 1 zu besuchen ist),

- b) Wahlpflichtgegenstände zur Vertiefung und Erweiterung der Interessen der Schüler"

6. Zu Art.I Z.12: Bezuglich der führbaren Wahlpflichtfachkurse schlagen wir, um eine ausreichende Wahlmöglichkeit für alle Schüler zu garantieren, folgende Formulierung für den § 43 Abs. 3 vor:

- 8 -

" (3) Für jede Klasse ab der 9.Schulstufe werden drei Schülergruppen für Wahlpflichtgegenstände geführt, sofern jeder dieser Wahlpflichtgegenstände von mindestens fünf Schülern gewählt wurde. Über die Aufteilung des für eine Schule zur Verfügung stehenden Schülergruppenkontingents entscheidet der Schulgemeinschaftsausschuß. Die Zahl der Schüler in einer Schülergruppe darf 20 nicht übersteigen."

**7. Gesetzliche Fixierung der Senkung der Klassenschülerhöchstzahl:**

Wir regen an, den § 43 Abs. 1 wie folgt abzuändern:

" Die Zahl der Schüler einer Klasse einer allgemeinbildenden Höheren Schule soll im Allgemeinen 25 betragen und 30 nicht überschreiten. ..."

**8. Zu Art. 1 Z.12: Wir schlagen für den § 43 Abs.5 folgende Änderung vor:**

" (5) In den Pflichtgegenständen Leibesübungen und Werkerziehung (für Knaben bzw. für Mädchen), in Freigegenständen und in Unverbindlichen Übungen können Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden, soweit hiedurch die gemäß den oben angeführten Absätzen festgesetzten Höchstzahlen nicht überschritten werden.

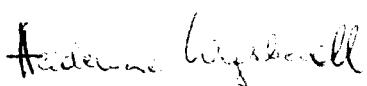
Die Wahlpflichtgegenstände können klassen-, schulstufen- und schulformenübergreifend geführt werden, sofern an einem Schulstandort mehrere Schulformen parallel geführt werden. In Wahlpflichtgegenständen dürfen Schüler mehrerer Schulen nur dann zusammengefaßt werden, wenn nicht an beiden Schulen die zur Eröffnung eines Wahlpflichtgegenstandes erforderliche Mindestzahl an Schülern erreicht wird."

**9. Zum Verordnungsentwurf, mit dem die Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung geändert wird:**

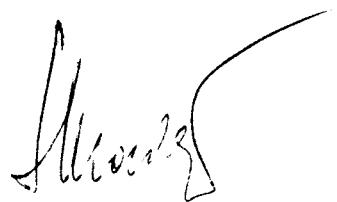
§ 2 Abs. 2: Die Eröffnungszahl für Darstellende Geometrie sollte 5 betragen (wie bei Griechisch), um die Eröffnung zu erleichtern, da Darstellende Geometrie Voraussetzung für ein Studium an einer Technischen Universität ist.

- 9 -

10. Wir halten es für notwendig, dem Schüler aufgrund der zu erwartenden Mehrbelastung durch das Wahlpflichtfachsystem auch weiterhin die Möglichkeit zu geben, im allgemein gültigen Fächerkanon Leibeserziehung im bisherigen Ausmaß zur Verfügung zu stellen. Aufgrund der ständig wachsenden Anzahl an Haltungsschäden liegt das besonders im Interesse der Eltern.



Heidemarie Wegscheidl  
(Generalsekretär)



Dr. Gottfried Marckhgott  
(Präsident)